

volkseigenen Wirtschaft in der Stadt bzw. Gemeinde“;

zu Ausweisserie DA III, Büchst, d

„d) alle Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Stadtbezirk“.

§ 2

(1) Anlage 2 Ziff. 3 gilt nicht für

- a) Leiter von Hauptabteilungen der Industrieministerien, die unter den Beschluß vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 933) fallen;
- b) die Leiter der Hauptabteilungen zentraler staatlicher Einrichtungen, die zentralen Organen der staatlichen Verwaltung nachgeordnet sind.

(2) Die im Abs. 1 Buchst, a genannten Mitarbeiter erhalten den Dienstausweis DA I, die unter Buchst, b genannten Mitarbeiter den Dienstausweis DA V.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung¹ in Kraft.

m.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister des Innern

Maron

1. 30. 3. 1957